



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 der Stadt Wolfsburg; hier Verlängerung der Maskenpflicht auf Wochenmärkten und Testpflicht für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

vom 12.01.2022

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2, 21 Niedersächsische Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Die Dauer der Regelungen der §§ 2 und 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 29.11.2021, Amtsblatt 91/2021, S. 1046-1052, wird bis einschließlich 10.02.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2022 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 unberührt.

I Begründung

zu Abs. 1

Am 29.11.2021 wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Erreichen der Warnstufe 2 nach § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 29.11.2021, Amtsblatt 91/2021, S. 1046-1052, bekannt gemacht.

In § 2 wurde geregelt, dass auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte jede Person während der jeweiligen Marktöffnungszeiten eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat. § 4 Abs. 1 S. 3 und 4, Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten entsprechend.

§ 3 regelt, dass alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

Die Geltungsdauer war bis einschließlich 12.01.2022 befristet. Gleichzeitig wurde in § 4 Abs. 1 S. 3 darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Befristung möglich ist. Davon wird mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften vom Robert Koch-Institut weiterhin als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?jsessionid=029F9C5673813B29EB76F8141457D04A.internet061?nn=13490888, Stand 05.01.2022, zuletzt abgerufen am 10.01.2022).

Die Ausbreitung der Omikronvariante wird vom RKI als sehr beunruhigend bewertet. Die Anzahl der Nachweise der Omikronvariante steigt kontinuierlich an. Sie ist deutlich übertragbarer als die bisherigen Varianten des SARS-CoV-2 Virus. Erste Hinweise deuten auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Auch wenn erste Studien einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-variante nahelegen, besteht die Gefahr, dass das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden. Mit einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen und einer Überschreitung der deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist zu rechnen.

Daher müssen Übertragungen möglichst vermieden werden. Neben der Kontaktreduktion und Impfung empfiehlt das RKI weiterhin die Einhaltung der AHA+L-Regeln.

Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg befindet sich auf einem hohen Niveau. Zwischen dem 25.12.2021 und dem 02.01.2022 war die Inzidenz auf unter 200 gesunken, dies ist jedoch mit den Meldeverzögerungen aufgrund der Feiertage begründet. Seit dem 03.01.2022 liegt der Inzidenzwert über 200, am 12.01.2022 liegt die Inzidenz nunmehr bei 450,6. Insgesamt liegt die Inzidenz damit in dem Wertbereich der Warnstufe 3 der Nds. Corona-Verordnung.

Die Pflicht zum Tragen einer **Atemschutzmaske auf den Wolfsburger Wochenmärkten** ist weiterhin verhältnismäßig. Die Erwägungen in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 (S. 1048f.) gelten fort, insbesondere da durch die leichtere Übertragbarkeit der Omikronvariante das Infektionsrisiko auch bei nur kurzen Kontakten im Freien weiter gestiegen ist.

Die **Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen** nach den Maßgaben der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 ist weiterhin notwendig.

Der Indikator „Neuinfizierte“ übersteigt den Schwellenwert der Warnstufe 3 der Nds. Corona-Verordnung. Hinzu kommt, dass das Robert-Koch-Institut seine Risikobewertung zu COVID-19 im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 verschärft hat und die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch einschätzt. (aaO) Durch die leichtere Übertragbarkeit der Omikronvariante steigt auch in Kindertageseinrichtungen das Infektionsrisiko an. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 (S. 1049f.) verwiesen.

zu Abs. 2

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Donnerstag, den 10.02.2022 befristet.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.01.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister